

An alle
Halter von
Wiederkäuern

im Kreis Heinsberg

Tierseuchenverordnung / Allgemeinverordnung

zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit im Kreis Heinsberg

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 in einem Betrieb im Kreis Trier-Saarburg wurde entsprechend der Richtlinie 2000/75/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit um den betroffenen Betrieb herum ein Sperrgebiet mit einem Gesamtradius von 150 km festgelegt. Von dieser Festlegung sind u. a. auch Teile von Nordrhein-Westfalen und im Gebiet des Kreises Heinsberg die Stadtgebiete Geilenkirchen und Übach-Palenberg betroffen. Vor diesem Hintergrund wird diese Allgemeinverordnung erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen

- der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74)
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S 37),
- der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung - BlauzungenSchV 2006), insbesondere § 1 BlauzungenSchV 2006,
- der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095), insbesondere der §§ 4, 5 Abs. 4, 6 und 8 BlauzungenV,
- des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), insbesondere der §§ 37, 38 Abs. 11 und 6 Abs.1 TierGesG,

- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), insbesondere der §§ 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW,
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104),

- alle vorgenannten Bestimmungen in der zur Zeit geltenden Fassung -

wird hiermit für den gesamten Kreis Heinsberg Folgendes angeordnet:

I.

Die im Kreis Heinsberg gelegenen Stadtgebiete von Geilenkirchen und Übach-Palenberg werden zum Sperrgebiet erklärt.

II.

Für das Sperrgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuer wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 52525 Heinsberg, Valkenburger Straße 45, anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der unter Ziffer 1. genannten Anschrift sofort anzuzeigen.
3. Das Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und der Tierhalter des Herkunftsbestands durch die Verwendung der dieser Allgemeinverfügung als **Anlage 1** beigefügten „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ entsprechend bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind. Beim Verbringen der Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer innerhalb des Sperrgebietes ist diese Bescheinigung in Form der Tierhaltererklärung mitzuführen.
4. Verbringungen von empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus einem im Sperrgebiet befindlichen Haltungsbetrieb oder einer Besamungsstation oder einem Samendepot in einen anderen Haltungsbetrieb oder eine andere Besamungsstation oder ein anderes Samendepot sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten, soweit und solange von meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt keine Ausnahmegenehmigung nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 8 und 9 VO (EG) Nr. 1266/2007, erteilt worden ist.
5. Verbringungen von empfänglichen Tieren aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands gelten gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 und insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung entsprechend einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) gelten als genehmigt, sofern

die Optionen nach der dieser Allgemeinverfügung als **Anlage 2** beigefügten Übersicht erfüllt sind.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Demnach wird die Allgemeinverfügung gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW mit dem Tag der Bekanntgabe wirksam.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch Erhebung einer Klage zu befolgen sind.

IV.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

[Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.]

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. (5) VwGO kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 32 TierGesG i.V.m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

**Kreis Heinsberg
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg**

Tel.: 02452 / 13-3902 oder -3909

Fax: 02452 / 13-3995

www.kreis-heinsberg.de

I. V.

Tag des Aushangs: _____

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter

Tag der Abnahme: _____